

## Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–20	■ Verschiedenes	Seite 21
■ Mitteilungen Gemeinden	Seite 20		



## Nach strengem Frost plötzlich *Frühling* und Hochwasser in Nordsachsen



Rasanter Wetterwechsel in der zweiten Februar-Hälfte im Landkreis Nordsachsen: Gerade noch hatten strenger Frost und Schneeverwehungen die Winterdienst-Mitarbeiter herausgefordert, da sorgten plötzlich Tauwetter und Sonne für Vorfrühlings-Szenarien. Schneeglöckchen und Winterlinge blitzten dort hervor, wo noch wenige Tage zuvor eine dicke Schneeschicht die Erde bedeckte. Und die ersten Radfahrer der Saison sahen sich ungewohnten Hindernissen gegenüber. So war zum Beispiel der Elbradweg an der Fähre Belgern vom ersten Frühlingshochwasser des Flusses überflutet. An eine Weiterfahrt ohne Umleitung war nicht zu denken.

Fotos: Landratsamt/Stracke

## Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

### Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

#### Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

#### Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und  
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und  
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

#### Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

#### Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

#### Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

#### Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und  
Ausländerrecht 03421 758-5302

#### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

#### Pressestelle

### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

#### Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,  
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: [amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

**Verlag und Druck:** Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany  
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65  
[www.tz-mediengruppe.de](http://www.tz-mediengruppe.de)

E-Mail: [amtsblatt@tz-mediengruppe.de](mailto:amtsblatt@tz-mediengruppe.de)

## Der Landrat

### Bekanntmachungen

## Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### Teilweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen sowie Aufhebung der Ausgangssperre im Landkreis Nordsachsen

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 2b und 2c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 die nachfolgende

#### Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 wird die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufgehoben.
2. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele sind unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zulässig.

Die Ausgangsbeschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich oder der Unterkunft wird insoweit aufgehoben.

3. Die Ausgangssperre in § 2c Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 wird aufgehoben.

Das Verlassen der Unterkunft ist somit ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Gründe

##### I.

Seit Jahresbeginn sind die Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit tendenziell rückläufig, aber immer noch hoch. Gleichzeitig besteht mit dem Auftreten neuer und deutlich ansteckender Mu-

tationen die Gefahr einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage. Daher hat der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Bund und den Bundesländern die Fortführung des sogenannten „Lockdowns“ bis zum 7. März 2021 beschlossen.

Im Vergleich zu vorherigen Corona-Schutzverordnungen hat der Freistaat Sachsen mit Rücksicht auf ein künftiges weiteres Abflachen des Infektionsgeschehens Möglichkeiten zu lockernden Maßnahmen in die ab dem 15. Februar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung eingeführt. In Abhängigkeit von den regionalen und landesweiten Inzidenzwerten können die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr in Abkehr von den Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zumindest teilweise die Ausgangsbeschränkungen und die Ausgangssperre aufheben.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen liegen den sechsten Tag in Folge unter einem Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Zuletzt betrug der Inzidenzwert 70,8 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Stand: 15. Februar 2021). Die Inzidenzwerte im Freistaat Sachsen befinden sich seit dem 9. Februar 2021 unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

##### II.

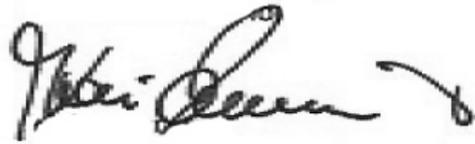
1. Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 2b Absatz 2 Satz 1 und § 2c Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 sachlich und gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind § 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) und b) sowie § 2c Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021.

Nach diesen Vorschriften kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt abweichend von § 2b Absatz 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufheben (§ 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. a)) und Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zulassen (§ 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. b)) sowie die Ausgangssperre in § 2c Absatz 1 SächsCoronaSchVO aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten ist.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt, da die maßgeblichen Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen und im Freistaat Sachsen erreicht wurden und die Beibehaltung der genannten Ausgangsbeschränkungen sowie der Ausgangssperre unter Beachtung des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht mehr zur Bekämpfung der Coronapandemie erforderlich ist.

Torgau, den 15.02.2021




**Kai Emanuel**  
Landrat

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (Sprechzeiten montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, samstags von 9 bis 16 Uhr) oder per E-Mail an [corona@lra-nordsachsen.de](mailto:corona@lra-nordsachsen.de) wenden.

## Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf

SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

- 1.3 Personen, die sich selbst positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

## 2. Vorschriften zur Absonderung

### 2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, (dies gilt nicht, bei Verdacht auf oder Nachweis von einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2), sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn des Indexes sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist

verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person konsequent in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

## 3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

#### 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

#### 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den

Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

#### 6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Das Gesundheitsamt kann die häusliche Absonderung auf 10 Tage verkürzen, wenn die Kontaktperson während der Absonderungsdauer keine Symptome entwickelt hat und ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bei Verdacht auf oder Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. Hier muss die Kontaktperson noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen. Das Gesundheitsamt kann bei asymptomatischem Krankheitsverlauf die Absonderungszeit auf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers verkürzen. Bei Verdacht oder Nachweis auf Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 ist eine Verkürzung nicht möglich. Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

#### 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 16.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 16.01.2021 außer Kraft.

### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert-Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten auch schwere Krankheitsverläufe auslösen können und leichter übertragbar sind.

### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektiologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering.

Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie 1, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in

Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### **Zu Nr. 2:**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Nordsachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung

unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

#### **Zu Nr. 3:**

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### **Zu Nr. 4:**

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik

bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatisch positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern,

#### **Zu Nr. 5.:**

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### **Zu Nr. 6.:**

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der

Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei nachgewiesener Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 sollte auch bei leichten Fällen am Ende der Isolierung ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität durchgeführt werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung sowie des Hospitalisierungsstatus).

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

#### **Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### **Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 16.02.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 16.01.2021 ist aufgrund von Neuerungen bei der Falldefinition des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der ansteigenden Fallzahlen sowie der damit einhergehenden erforderlichen Anpassung der bisherigen Festlegungen notwendig.

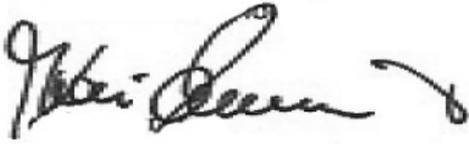
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 15.02.2021



**Kai Emanuel**

Landrat

Hinweise:

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer voll-

ziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 zuwiderhandelt. Im Fall einer fahrlässigen Handlung ist die Strafe nach § 75 Abs. 4 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

## Der Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für den Wahlkreis 151 Nordsachsen

Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Gemäß § 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt. Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung und Teilnahme in den §§ 18 – 28 BWG und den §§ 32 – 43 BWO geregelt.

### I. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufgrund von § 32 Satz 1 BWO i.V.m. § 19 BWG werden die Parteien und Wahlberechtigten hiermit aufgefordert,

**Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 151 Nordsachsen möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Juli 2021 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter** des vorgenannten Wahlkreises schriftlich einzureichen.

#### **Postanschrift:**

Landratsamt Nordsachsen  
Kreiswahlleiter  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

#### **Erreichbarkeit/Anschrift Kreiswahlleiter:**

Landratsamt Nordsachsen  
Steffen Fleischer  
Richard-Wagner-Straße 7a  
04509 Delitzsch  
Tel.-Nr.: 03421/758 5001  
Fax-Nr.: 03421/758 85 5010  
E-Mail: [wahlen@lra-nordsachsen.de](mailto:wahlen@lra-nordsachsen.de)

### II. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

#### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können nur von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Einzelbewerberinnen und -bewerber können von Wahlberechtigten oder Wählergruppen vorgeschlagen werden und in einem (beliebigen) Wahlkreis in Deutschland kandidieren, ohne dort einen Wohnsitz haben zu müssen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

## 2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021 (79. Tag vor der Wahl)** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

## 3. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltage Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 BWG).

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Abs. 2 BWG).

## 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

### 4.1.

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie entsprechende Merkblätter erhalten Sie auf Anforderung kostenlos vom Kreiswahlleiter.

Die Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie weitere Informationen werden zusätzlich zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen

([www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html](http://www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html)) bereitgehalten.

### 4.2.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge einschließlich der Regelung zu den Unterstützungsunterschriften sind den §§ 20 bis 25 BWG in Verbindung mit §§ 32, 34 BWO zu entnehmen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 4.3.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den obigen Bestimmungen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

### 4.4.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

### 4.5.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hier Kreiswahlvorschläge nicht etablierter Parteien, vgl. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 BWG, sowie Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten, vgl. § 20 Abs. 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu leisten. Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Der Kreiswahlleiter vermerkt die genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

Auf jedem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Jeder Wähler kann nur einen

Kreiswahlvorschlag unterstützen, er kann dies erst nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlages tun. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

#### 4.6.

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. die Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der Gemeinde/Stadt nach Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Anlage 18 BWO abgegeben werden.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Hierzu ist Anlage 14 BWO zu verwenden, die der Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung stellt.

#### Hinweise aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie:

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung, gültig vom 3. Februar 2021 bis spätestens 31. Dezember 2021, erlassen. Die Verordnung ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlwerbenden für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des BWG, der BWO und gegebenenfalls den Satzungen der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlwerbenden und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen.

Wahlvorschlagsträger können außerdem in ihrer Satzung festgelegte Mindestteilnehmerzahlen verringern, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlwerbenden und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss.

Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen. Sie können daher weiterhin Präsenzversammlungen durchführen, soweit das Pandemiegeschehen dies vor Ort zulässt.

Der Bundeswahlleiter hat eine Handreichung zur Anwendung der **COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung** erlassen und auf seiner Homepage (<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208->

[hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html](https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html)) eingestellt. Gleiche Informationen werden auch auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html>) bereitgehalten.

#### Beachte:

Bei Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durch die Wahlvorschlagsträger wird insbesondere auf § 8 der vorgenannten Verordnung und die hierzu ergangenen Hinweise und Erläuterungen des Bundeswahlleiters verwiesen. Demnach sind die besonderen Umstände des Bewerberaufstellungsverfahrens in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des BWG und der BWO mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind (siehe unter II. Pkt. 4), zu vermerken.

Torgau, den 19. Februar 2021



**Fleischer**  
Kreiswahlleiter

## Die Gleichstellungsbeauftragte

### Mitteilung

#### Leipzig schreibt Louise-Otto-Peters-Preis 2021 aus

Leipzig vergibt in diesem Jahr zum siebenten Mal den Louise-Otto-Peters-Preis. Die Verleihung erinnert an die Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins am 18. Oktober 1865 in Leipzig, dessen Mitbegründerin Louise Otto-Peters (1819–1895) ist. Ihrem unermüdlichen Engagement für Frauenrechte in Politik, Literatur und Bildung ist es zu verdanken, dass Leipzig als Wiege der Frauenbewegung in die Geschichte einging. Die mit 5.000 Euro dotierte Auszeichnung würdigt besondere Leistungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im vergangenen Jahr wurde Susanne Köhler ausgezeichnet. Da das Statut einen jährlichen Wechsel zwischen der Verleihung an eine Einzelperson und der Verleihung an eine Organisation festlegt, wird der Louise-Otto-Peters-Preis in diesem Jahr an eine Organisation verliehen.

Informationen zu den Kriterien und den Bewerbungsunterlagen finden Sie in der Ausschreibung zum Louise-Otto-Peters-Preis.

Die vollständig ausgefüllte Bewerbung kann bis zum 30. April 2021 per E-Mail an [gleichstellung@leipzig.de](mailto:gleichstellung@leipzig.de) oder auf dem Postweg an Stadt Leipzig, Referat für Gleichstellung von Frau und Mann, 04092 Leipzig gesandt werden.

**Amt für Wirtschaftsförderung  
und Landwirtschaft**

**Bekanntmachungen**

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 83/2021  
Information an Landwirte und  
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Battaune Flur 1 (Doberschütz)	458/224	0,5542	Landwirtschaftsfläche
Battaune Flur 1 (Doberschütz)	677/261	2,1291	Landwirtschaftsfläche
Battaune Flur 1 (Doberschütz)	692/302	1,8811	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **11.03.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 84/2021  
Information an Landwirte und  
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Paschwitz Flur 1 (Doberschütz)	55/2	0,8214	Landwirtschaftsfläche
Paschwitz Flur 1 (Doberschütz)	55/4	0,8831	Landwirtschaftsfläche
Paschwitz Flur 1 (Doberschütz)	55/6	1,9814	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **11.03.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 87/2021  
Information an Land-/Forstwirte und  
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Probsthain Flur 2 (Stadt Belgern-Schildau)	58/14	0,0234	Landwirtschaftsfläche
Probsthain Flur 2 (Stadt Belgern-Schildau)	59/16	1,9377	Holzfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **11.03.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

## Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 103/2021 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Podelwitz (Rackwitz)	170/10	0,0546	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/11	0,0544	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/12	0,0542	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/13	0,0542	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/14	0,0542	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/15	0,0544	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/16	0,0544	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/17	0,0540	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/18	0,0533	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/19	0,0539	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170/9	0,0541	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170c	0,0548	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170d	0,0548	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170e	0,0548	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170f	0,0548	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170g	0,0546	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170h	0,0547	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170i	0,0547	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170k	0,0547	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170l	0,0547	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170x	0,0547	Waldfläche
Podelwitz (Rackwitz)	170y	0,0547	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **11.03.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

*i. A. [Handwritten Signature]*

**Rentzsch**  
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



### Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

#### In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2  
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder [tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de](mailto:tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de).

#### In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder [Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de](mailto:Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de).

#### In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen  
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**

(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. [Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de](mailto:Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de).

### Kandidaten für Mühlenpreis 2021 gesucht

In diesem Jahr wird bereits zum 23. Mal der Mühlenpreis des Landkreises Nordsachsen gemeinsam mit der Sparkasse Leipzig und der Leipziger Volkszeitung in vier Kategorien vergeben.

#### **Kategorie 1 – KulturLandschaft**

Diese Kategorie setzt sich aus den ursprünglichen Kategorien „Kultur“ und „Natur- und Umweltschutz“ zusammen. Sie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Natur- und Umweltschutz, Landschaft und Heimatpflege.

#### **Kategorie 2 – Sport**

Diese Kategorie beinhaltet unverändert alle ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich des Sports.

#### **Kategorie 3 – Soziales**

Diese Kategorie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten im sozialen Bereich.

#### **Kategorie 4 – Frischer Wind**

Diese Kategorie beinhaltet alle spartenübergreifenden, ehrenamtlichen Aktivitäten in allen Bereichen, im Besonderen für die jüngere Generation. Die Altersbegrenzung beträgt in dieser Kategorie 18 bis 35 Jahre.

Vereine, Verbände, Einrichtungen sowie Privatpersonen haben bis zum

**15. März 2021**

die Möglichkeit, ihre Favoriten vorzuschlagen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie beim Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch. Wichtig ist hierbei eine ausführliche und aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der vorzuschlagenden Person. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, entsprechende Fotos in digitaler Form mit einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden dann umgehend an die Leipziger Volkszeitung zur Veröffentlichung weitergeleitet. Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter Tel. 03421/7581056 oder 03421/7581057 sowie unter der E-Mail Kristina.Gehrt@lra-nordsachsen.de gern zur Verfügung.

## Dezernat Bau und Umwelt

### Bekanntmachungen

#### **Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2019\_1001960**

#### **Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Dautzchen Flur 4 (7853):** 81/7, 82/3, 82/5, 85/1, 85/3, 86/3, 87/2, 88/2, 90/5, 92/4, 93/3, 94/1, 94/3, 95/1, 225/2, 236/3, 237, 239/4, 240/2, 241/2, 243, 244, 245, 246/2, 247/2, 248/2, 249/2, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 263, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 285, 288, 289, 290, 293, 294, 295, 296, 300, 302, 303, 357, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369

**Gemarkung Rosenfeld Flur 5 (8132):** 117, 118, 119/2, 129/3, 129/4

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
5. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskata-

sters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03.2021 bis zum 31.03.2021**  
**in der Geschäftsstelle des**  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**  
**in der Zeit**  
**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

#### **Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2020\_1004621**

#### **Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Dautzchen Flur 3 (7852):** 8/1, 14, 15, 16, 17, 19, 83, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 100/1, 118, 120/1, 121, 122, 124, 209/3, 4/1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12/3, 13/1, 18, 40/4, 86/1, 94/1, 96, 97, 99, 101/5, 105, 107, 108, 109, 119/1, 123, 125, 126/1, 127/1, 128/4, 129/1, 209/1

Antragsnummer: 730\_2020\_1004761

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Mockritz Flur 4 (7938):** 95, Flurbereinigung: Neiden

Antragsnummer: 730\_2021\_1000347

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Dautzschen Flur 1 (7850):** 85, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 103, 105/9, 105/10, 105/12, 105/13, 105/19, 106/1, 106/2, 86, 87, 88, 102, 104, 105/1, 105/3, 105/4, 105/5, 105/16, 105/17, 109/3, LwAnpG: Dautzschen

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03.2021 bis zum 31.03.2021  
in der Geschäftsstelle des  
Vermessungsamtes Nordsachsen  
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg  
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr  
Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch  
Amtsleiterin**

## Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730\_2020\_1004676

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Beilrode Flur 9 (7739):** 86/2, 88, 89, 90/1, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 116, 117, 118, 119, 416/4, 417, 418, 419/6, 420, 421/1, 421/4, 425/1, 425/2, 86/1, 87, 90/2, 93, 94, 102/1, 102/2, 105, 111, 112, 113, 114, 115, 419/3, 423/1, 423/3, 452/1, 461

Antragsnummer: 730\_2020\_1004675

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Beilrode Flur 9 (7739):** 381/8, 381/12, 381/13, 381/14, 381/15, 381/23, 381/27, 389/4, 390/4, 390/6, 390/7, 390/8, 390/45, 407/2, 409/4, 409/8, 409/9, 410/2, 411/2, 411/3, 411/4, 412, 413, 414, 415/4, 442/11, 442/12, 447/4, 381/20, 381/22, 389/7, 390/3, 390/59, 390/61, 390/62, 391/11, 391/16, 408/25, 408/36, 408/49, 409/6, 415/3, 416/1, 437/11, 437/14, 437/20, 437/22, 441/6, 441/7, 441/12, 442/2

Antragsnummer: 730\_2020\_1004677

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Beilrode Flur 9 (7739):** 57, 60/2, 61, 66, 67/1, 67/2, 70, 71/4, 72, 74, 77, 81, 82/4, 83/6, 83/8, 423/1, 423/2, 423/5, 424/2, 426, 429, 431, 434/2, 435, 438, 457, 56/2, 58, 59, 60/1, 75, 76, 424/1, 430, 434/1, 439/2, 452/1

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03.2021 bis zum 31.03.2021  
in der Geschäftsstelle des  
Vermessungsamtes Nordsachsen  
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

**Bekanntgabe der Offenlegung der  
 Änderung von Daten des  
 Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6  
 Sächsisches Vermessungs- und  
 Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2020\_1004471**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Audenhain Flur 9 (3108):** 4/1, 80, Flurbereinigung: Audenhain

**Antragsnummer: 730\_2020\_1004473**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Audenhain Flur 1 (3101):** 43/2, 43/3, 47/13, Flurbereinigung: Audenhain

**Antragsnummer: 730\_2020\_1004476**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Strelln Flur 5 (3384):** 3, 4, 10/4, 35/1, 36, 103/2, 113, 114, Flurbereinigung: Strelln

**Antragsnummer: 730\_2020\_1004478**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Zaußwitz (6608):** 19, 20, 23, 24, 28/1, 29, 32/a, 32/b, 32, 34, 35, 36, 77/2, 78/1, 78/2, 80, 81, 83, 84, 85, 86/1, 87/2, 88, 89, 90, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93, 96, 387/12, 33, 37

**Antragsnummer: 730\_2021\_1000420**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Audenhain Flur 6 (3105):** 126/11, 135/3, 135/6, 135/7, 135/8, 137, 138/1, 138/5, 138/6, 138/7, 138/8, 141/3, 145/1, 145/2, 149/8, 156/1, 158/1, 162/1, 165/1, 167/1, 171/1, 365/69, 388/175, 389/175, 409/163, 410/160, 422/160, 424/162, 126/3, 126/5, 126/7, 126/10, 127, 135/9, 138/2, 138/4, 138/9, 141/2, 143, 159, 166/1, 341/138, 394/136, 418/160, Flurbereinigung: Audenhain

**Antragsnummer: 730\_2021\_1000421**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Audenhain Flur 6 (3105):** 90/1, 104/2, 104/3, 107/1, 111/3, 111/5, 116/3, 116/4, 116/5, 118/2, 118/3, 118/4,

119/1, 124/4, 124/5, 95/1, 99/1, 111/4, 113/2, 113/3, 114, 121, 126/11, 399/128, Flurbereinigung: Audenhain

**Antragsnummer: 730\_2021\_1000423**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Langenreichenbach Flur 5 (7878):** 44/40, 49/1, 49/4, 49/5, 32/2, 44/16, 44/17, 44/20, 44/38, 44/39, 53/1, 54/2, 54/5, 190/49, Flurbereinigung: Langenreichenbach

**Antragsnummer: 730\_2021\_1000424**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Langenreichenbach Flur 6 (7879):** 18/3, 21/1, 22/2, 22/3, 22/6, 22/7, 28, 31/4, 31/5, 103, 104, 106, 107/1, 109/1, 111/4, 111/5, 117/5, 117/7, 117/8, 118/1, 138/2, 138/3, 138/5, 138/6, 138/8, 138/11, 262/114, 263/114, 264/114, 522/107, 23/1, 24/2, 24/3, 26/2, 26/3, 29, 31/2, 72/21, 72/27, 72/28, 97/1, 101, 102, 105, 113/1, 115, 119/1, 127/1, 128/3, 129/2, 129/3, 129/4, 133/3, 133/4, 136/1, 226/23, 259/113, 270/126, 362/80, 380/121, 498/138, Flurbereinigung: Langenreichenbach

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03.2021 bis zum 31.03.2021**  
**in der Geschäftsstelle des**  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**  
**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

## **Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Absatz 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2014\_1004715**

Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 i.V. §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

**Verfahrensnummer: N29/FLT**  
**Gemarkung: Bortewitz**

Art der Änderung

1. Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsmaßnahmen in das Liegenschaftskataster

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Weg ergibt sich aus § 14 Absatz 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem

**01.03.2021 bis zum 31.03.2021**  
**in der Geschäftsstelle des**  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**  
**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

**Pahlitzsch**  
Amtsleiterin

## **Dezernat Ordnung und Kommunales**

### **Bekanntmachung**

### **Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Wirkung vom 1. Februar 2021 für den Kehrbezirk 14 7 30-11 Philipp Schmidt als Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von 7 Jahren bestellt.

Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger obliegt die Durchführung der hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Kehrbezirk. Hierbei handelt es sich unter ande-

rem um die Abnahme einer Feuerstätte, die Feuerstätten-schau und die Ausstellung des Feuerstättenbescheides. Diese Arbeiten dürfen nur durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeführt werden. Ein anderer Schornsteinfegerbetrieb oder ein Mitarbeiter darf diese Arbeiten nicht durchführen.

Die sogenannten „freien“ Schornsteinfegerarbeiten (Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten) können, wie jede andere Handwerkerleistung auch, bei freier Preisgestaltung, an einen mit dem Schornsteinfegergewerbe in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb vergeben werden. Welche Betriebe hierzu infrage kommen, kann aus dem Schornsteinfegerregister ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) entnommen werden. Lediglich der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten muss dem Kehrbezirkseinhaber (bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) fristgerecht nachgewiesen werden. Der Nachweis (Formblatt) muss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid gesetzten Frist dem Kehrbezirkseinhaber vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies dem Landratsamt Nordsachsen – Ordnungsamt – mitzuteilen.

Der Kehrbezirk von Herrn Schmidt umfasst im Wesentlichen folgende Straßenzüge der Stadt Taucha:

Adolph-Menzel-Straße, Albrecht-Dürer-Weg, Ahornweg, Am Dingstuhl, Am Fuchsberggraben, Am Graßdorfer Wäldchen, Am Lösegraben, Am Obstgut, Am Veitsberg, Am Volksgut, Am Wasserwerk, Am Weinberg, An der Bürgerruhe, An der Parthe, Apothekestraße, Auenweg, August-Renoir-Straße, Bahnhofstraße, Birkenweg, Böttgerweg, Brauhausstraße, Buchenweg, Christian-Goldbach-Straße, Claude-Monet-Straße, Cradefelder Straße, Davidstraße, Dewitzer Straße, Dorfstraße, Eibenweg, Eichenweg, Eilenburger Straße, Ernst-Barlach-Straße, Fichtenweg, Försterweg, Freiligrathstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Fröbelweg, Gänseanger, Gärtnerweg, Gerichtsweg, Goethestraße, Gottlieb-Guth-Straße, Gottfried-Richter-Straße, Graßdorfer Straße, Grüne Gasse, Gustav-Courbet-Straße, Gutenbergstraße, Hans-Sachs-Straße, Haugwitzwinkel, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Zille-Winkel, Herderstraße, Hirtenweg, Hölderlinstraße, Jägerweg, Jubischstraße, Kantstraße, Karl-Große-Straße, Kiefernweg, Kirchplatz, Kirchstraße, Klebendorfer Straße, Kriekauer Straße, Kurze Straße, Lärchenweg, Leipziger Straße, Lindnerstraße, Ludwig-Feuerbach-Straße, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Marc-Chagall-Straße, Markt, Marktstraße, Matthias-Erzberger-Straße, Max-Beckmann-Straße, Max-Liebermann-Straße, Mendelsohn-Bartholdy-Straße, Merkwitzer Straße, Neustadt, Nicolaus-Lenau-Straße, Obstgut, Oskar-Breitenborn-Straße, Oskar-Kokoschka-Straße, Otto-Dix-Straße, Paul-Gauguin-Straße, Paul-Henze-Straße, Paul-Heyse-Weg, Paul-Klee-Straße, Pestalozziweg, Philosophenweg, Plöstitzer Straße, Pönitzer Weg, Poststraße, Richard-Wagner-Straße, Rudolf-Winkelmann-Straße, Schillerstraße, Schlossstraße, Seegeritzer Weg, Sommerfelder Straße, Spittelberg, Steinbruchweg, Straße des 17. Juni, Südstraße, Suzanne-Valadon-Straße, Tannenweg, Thomas-Mann-Straße, Wacholderweg, Wallstraße, Weststraße, Wiesenweg, Windmühlenstraße, Wurzener Straße

sowie der Ortsteil Seegeritz der Stadt Taucha.

**Herr Schmidt ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:**

**Adresse:** Siedlung 14 in 04435 Schkeuditz  
**Mobil:** 01520/9160451  
**E-Mail:** Phil\_Schmidt@gmx.de

## Dezernat Soziales und Gesundheit



### Kinder suchen Familien

#### Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

#### Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

#### Ihre Ansprechpartner:

##### Katharina Mann

Trossin, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz  
Tel.: 03421 758-6163  
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de  
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

##### Stefanie Staab/ Julia Merk

Taucha, Jesewitz, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Mockrehna  
Tel.: 03421 758-6107  
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

##### Ines Renner

Wermsdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz  
Tel.: 03421 758-6180  
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

##### Jessica Underberg

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz  
Tel.: 03421 758-6538  
E-Mail: Jessica.Underbeg@lra-nordsachsen.de  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

##### Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz  
Tel.: 03421 758-6140  
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales/Sozialamt**  
**Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

**Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler**

**Telefon:**

**03421 758 6204**

**[pflegekoordination@lra-nordsachsen.de](mailto:pflegekoordination@lra-nordsachsen.de)**

**Internet:**

**[www.pflegenetz.sachsen.de](http://www.pflegenetz.sachsen.de)**

**[www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de](http://www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de)**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Freistaat  
**SACHSEN**



### Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)**  
**04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381

Fax: 03421 900383

Mobil: 0160 96305573

E-Mail: [eutb@vdk-sachsen.de](mailto:eutb@vdk-sachsen.de)

Internet: [www.eutb-torgau.com](http://www.eutb-torgau.com)

#### Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr

Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



## Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
  - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
  - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
  - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales  
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau  
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt  
Telefon: 03421/ 758 6523  
Telefax: 03421/ 758 85 6110  
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Status der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:



- selbstständige, flexible Arbeitsweise, Koordinations- und Organisationsgeschick
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- Führerschein Klasse C
- IT-Kenntnisse in Office-Anwendungen
- körperliche Belastbarkeit und Fitness
- Bereitschaft zur Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten und Mitwirkung im kommunalen Winterdienst
- Höfentauglichkeit

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) und erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen ab Entgeltgruppe 5. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen der Betriebsleiter Herr Froehlich, Tel.: (034204) 88-241.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 8. März 2021 unter der Angabe der Kennzahl 68 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz  
Hauptamt/SG Personal  
Postfach 11 44  
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

**Bergner**

*Oberbürgermeister*

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

**Bergner**

*Oberbürgermeister*

## Gemeinden

### Goße Kreisstadt Schkeuditz

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist frühestens ab 1. April 2021 im Technischen Service unbefristet die Stelle

**eines Mitarbeiters  
in der Straßenunterhaltung/Landschaftsbau (m/w/d)**

zu besetzen.

**Zum Aufgabengebiet gehört:**

- Organisation, Anleitung und Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Straßenunterhaltung, Tiefbau, Landschaftsbau und Stadtreinigung
- Aufgaben im Bereich der Straßenunterhaltung
- Straßenoberbau, Einbau von Asphaltstraßenbelägen, Straßenschäden beheben
- Aufgaben bei der Reinigung von Straßen, Parkflächen, Grünanlagen und Spielplätzen
- Umsetzung von Landschaftsbaumaßnahmen
- Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen

**Anforderungen:**

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Tief-, Straßen-, Landschaftsbauer/in oder in vergleichbaren Baugewerken
- bei Eignung ist der Einsatz als Vorarbeiter möglich
- fundierte, fachliche Kenntnisse im Bereich Straßenunterhaltung und Straßenbau

## Verschiedenes

### Schießwarnung 09 bis 13/<2021 für „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide“ (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	01.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	02.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	03.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	04.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	05.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
So.	07.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	08.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	09.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	10.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	11.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	12.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
So.	14.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	15.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	16.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	17.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	18.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	19.03.2021	06:00-24:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	22.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	23.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	24.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	25.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	26.03.2021	07:00-15:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	29.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	30.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	31.03.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	01.04.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung

2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag  
*Im Original gezeichnet!*  
 Reihs, StFw und FwStOAngel